OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605656/3/WP/THö

Datum:
Linz, 27. Jänner 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des K E, vertreten durch Mag. M A, VN – E, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 11.08.2022, GZ: VStV/922301456541/2022, wegen Übertretungen des Führerscheingesetzes und des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die verhängte Geldstrafe
- in Spruchpunkt 1. auf 365 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 7 Tage)
- in Spruchpunkt 2. auf 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 16 Stunden)
- in Spruchpunkt 3. auf 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag, 6 Stunden)
- in Spruchpunkt 4. auf 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 16 Stunden)

herabgesetzt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren zu tragen. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 71,50 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und maßgeblicher Sachverhalt:

1.1. Mit Straferkenntnis vom 11.08.2022 wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) von der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) Folgendes vorgeworfen:

Der Bf habe nach Spruchpunkt 1. des bekämpften Straferkenntnis am 15.04.2022 um 17:39 Uhr, in 4722 Eckartsroith, x, den PKW, Kennzeichen: x auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl er nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung gewesen sei. Er habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 37 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 3 FSG verletzt und es wurde über den Bf gemäß § 37 Abs. 1 i.V.m. § 37 Abs. 3 Zif. 1 FSG eine Geldstrafe von 665 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen verhängt.

Der Bf habe sich nach Spruchpunkt 2. am 15.04.2022 um 17:39 Uhr, in 4722 Eckartsroith, x, als Lenker, obwohl es ihm zumutbar gewesen wäre, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspreche, da festgestellt worden sei, dass am PKW das für dieses Fahrzeug zugewiesene behördliche Kennzeichen nicht angebracht war, da das Kennzeichen x, welches für ein anderes Fahrzeug zugewiesen war, angebracht war. Der Bf habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 36 lit. b KFG verletzt und es wurde über den Bf gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe von 110 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 22 Stunden verhängt.

Der Bf habe weiters nach Spruchpunkt 3. am 15.04.2022 um 17:39 Uhr, in x E, x, das Fahrzeug PKW Opel Vectra, mit dem falschen Kennzeichen: x, gelenkt, obwohl dieses nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen gewesen sei. Der Bf habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 102 Abs. 1 i.V.m. § 36 lit. a KFG verletzt und es wurde über den Bf gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe von 220 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag 20 Stunden verhängt.

Der Bf habe sich nach Spruchpunkt 4. des Straferkenntnis der belangten Behörde am 15.04.2022 um 17:39 Uhr, in x E, x, als Lenker des genannten Fahrzeugs, obwohl es ihm zumutbar gewesen sei, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von ihm gelenkte Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt worden sei, dass für den PKW keine vorgeschriebene Haftpflichtversicherung bestanden habe. Der Bf habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 36 lit. d KFG verletzt und es wurde über den Bf gemäß § 134 Abs. 1 KFG

eine Geldstrafe von 110 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 22 Stunden verhängt.

Die belangte Behörde berücksichtigte bei der Strafbemessung weder straferschwerende noch strafmildernde Gründe und stellte im Zuge der Strafbemessung fest, der Bf verfüge wegen seiner bestehenden Untersuchungshaft über kein Einkommen. [Straferkenntnis]

1.2. Gegen das am 23.11.2022 zugestellte Straferkenntnis erhob der Bf vertreten durch seine Erwachsenenvertreterin rechtzeitig am 06.12.2022 per E-Mail Beschwerde gegen die Strafhöhe. In der Beschwerde wurde zusammengefasst und sinngemäß vorgebracht, dass die psychische Grunderkrankung und daraus resultierende geminderte Zurechnungsfähigkeit des Bf strafmildernd zu berücksichtigen sei. Der Bf sei einkommenslos und aufgrund seiner Erkrankung gestalte sich sein Erwerbsleben unbeständig und unzureichend. Der Bf habe weiters Sorgepflichten für 4 minderjährige Kinder und Schulden aufgrund von Unterhaltsrückständen und anderen offenen Verbindlichkeiten. [Beschwerde-schrift]

2.1. Mit Schreiben vom 19.12.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsakt zur Entscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung wurde nicht in Erwägung gezogen. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde von keiner Partei beantragt.

2.2. Der Bf leidet an einer kombinierten Persönlichkeitsstörung mit emotional instabilen und dissozialen Anteilen und es wurde beim Bf eine leichtgradige Intelligenzminderung diagnostiziert. Für den Bf besteht aufgrund dieser Diagnose seit 06.09.2021 eine gerichtliche Erwachsenenvertretung. [Neurologisch-psychiatrisches Gutachten, S 23 Behördenakt]

2.3. Der Bf hat derzeit kein Einkommen und geht keiner Erwerbstätigkeit nach. Er hat Sorgepflichten für vier minderjährige Kinder. Der Bf verfügt über kein Vermögen und hat Schulden aufgrund von Unterhaltsrückständen.

II. Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln unstrittig. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG unterbleiben.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Da sich die Beschwerde im gegenständlichen Verfahren nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet, ist der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist daher gehalten, lediglich die von der belangten Behörde verhängte Strafhöhe im Beschwerdeverfahren einer Beurteilung zuzuführen.

2.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

2.2. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

2.3. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

3.1. Hinsichtlich Spruchpunkt 1. beträgt die gesetzliche Höchststrafe 2.180 Euro und es ist in § 37 Abs. 3 FSG eine Mindeststrafe von 363 Euro vorgesehen. Es wurde von der belangten Behörde eine Strafe in Höhe von 665 Euro verhängt. Es kommt dem Bf allerdings der Milderungsgrund der verminderten Zurechnungsfähigkeit zugute, welcher von der belangten Behörde nicht berücksichtigt wurde. Erschwerungsgründe sind nicht bekannt. In Anbetracht des Strafmilderungsgrundes, der geschilderten finanziellen Umstände und Sorgepflichten des Bf geht das Landesverwaltungsgericht davon aus, dass eine Geldstrafe in der Höhe der Mindeststrafe von 365 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 7 Tage) als tat- und schuldangemessen anzusehen ist. Es kann mit der gemilderten

Strafhöhe sowohl spezial- als auch generalpräventiv das Auslangen gefunden werden.

3.2. Hinsichtlich Spruchpunkt 2., Spruchpunkt 3. und Spruchpunkt 4. beträgt die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 5000 Euro. Es ist keine Mindeststrafe vorgesehen. Über den Bf wurde von der belangten Behörde eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 110 Euro zu Spruchpunkt 2., von 220 Euro zu Spruchpunkt 3. und von 110 Euro zu Spruchpunkt 4. verhängt. Es kommt dem Bf der Milderungsgrund der verminderten Zurechnungsfähigkeit zugute. In Anbetracht des Strafmilderungsgrundes, der geschilderten finanziellen Umstände und Sorgepflichten des Bf geht das Landesverwaltungsgericht davon aus, dass eine Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 16 Stunden) zu Spruchpunkt 2., in der Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag, 6 Stunden) zu Spruchpunkt 3. und in der Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 16 Stunden) zu Spruchpunkt 4. als tat- und schuldangemessen anzusehen ist. Es kann mit der gemilderten Strafhöhe das Auslangen gefunden werden, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und um ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten als Verkehrsteilnehmer anzuleiten.

4. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. In diesem Sinn war dem Beschwerdeführer kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen und es waren die Kosten für das behördliche Verwaltungsstrafverfahren entsprechend zu senken.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Strafbemessung stets eine Ermessensentscheidung im Einzelfall ist und im Hinblick auf die Bemessung der Strafe keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Mag. Peterseil